

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Landratsamt Erzgebirgskreis
Abteilung 3, Referat Umwelt und Forst
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Bearbeiter: M. Lorenz

Chemnitz, 15. Februar 2020

Ihr Zeichen: 90374-2018-920

Schreiben vom 23.12.2019

**Stellungnahme zum Antrag auf Umzonierung aus Schutzzone II in
Entwicklungszone sowie aus Entwicklungszone in Schutzzone II im Naturpark
„Erzgebirge/Vogtland“ im Rahmen der Aufstellung eines FNP für die Stadt
Annaberg-Buchholz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., be-
dankt sich für die Beteiligung gem. § 20 Abs. 1 SächsNatSchG und nimmt zum o. g.
Vorhaben wie folgt Stellung.

Dem Vorhaben kann unter derzeitigem Erkenntnisstand nicht zugestimmt werden.

Begründung:

Die Schutzzone II des Naturparks Erzgebirge/Vogtland dient nach den regionalen Ziel-
setzungen der Planung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (S.
132 der FNP-Begründung). Als Leitbild und Entwicklungsziel wurde aus dem Entwurf
des Landschaftsplans Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz (2010) u.a. folgendes Ziel
abgeleitet:

*„Als Bestandteil des Naturparks Erzgebirge-Vogtland sind für Annaberg-Buchholz
Schutz, Pflege, Entwicklung und Gestaltung von Natur und Landschaft Anliegen von
hohem Stellenwert. Mit dem Landschaftsplan erstellt die Stadt das Handlungsprogramm
für den verantwortungsvollen, planmäßigen Umgang mit der Landschaft im Rahmen der
Bauleitplanung.“*

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen
122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967
1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967
1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein
anerkannter
Naturschutzverband nach §
32 Sächsisches
Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

Weder dem Verordnungsentwurf noch den Planungsunterlagen, die 2019 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des FNP auslagen, sind Anlass und Zweck der Umzonierung zu entnehmen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Umnutzung der von der Schutzzone II in die Entwicklungszone umzonierten Flächen den o.g. Planungszielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widersprechen. Der Schutzstatus würde ausgehebelt, wenn sich wahllos Flächen ohne tiefergehende Begründung von der Schutzzone in die Entwicklungszone überführen ließen, auch wenn dafür ein Ausgleich geschaffen wird.

Lediglich aus den Unterlagen hervor geht, dass die Umzonierung von der Entwicklungszone in die Schutzzone II landwirtschaftlich genutzte Flächen betrifft. Fraglich ist, ob diese Flächen nach ihrer Beschaffenheit als Ausgleichsflächen geeignet erscheinen, um insgesamt dem Ziel des vorrangigen Biotop- und Artenschutzes gerecht werden. Es ist zu erwarten, dass diese Flächen nach intensiver landwirtschaftlicher Nutzung weitaus weniger geeignet sind, den Planungszielen des Gebiets zu entsprechen.

Da sich anhand der unvollständigen Planungsunterlagen nur sehr spekulative Aussagen treffen lassen, fordern wir die Nachreichung von für die Beurteilung relevanten Informationen, insbesondere sind **Anlass und Zweck** der Umzonierung darzulegen. Welche Nutzung wird mit den neu in die Entwicklungszone überführten Flächen angestrebt, die eine Umzonierung überhaupt erst erforderlich machen? Es ist zu begründen, warum die geplante Umnutzung der Flächen aus der Schutzzone erforderlich ist und, warum gerade die festgesetzten Flächen aus der Entwicklungszone und landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und in die Schutzzone überführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer